Gemeinde Steinbergkirche: B-Plan Nr. 33 „Gartenstraße“

- ergänzendes Verfahren -

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der Veröffentlichung:

a. Archäologisches Landesamt
b. Landesamt für Umwelt (Immissionsschutz)
c. Kreis Schleswig-Flensburg
d. Private Stellungnahme (anonymisiert)

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

GR ZWO Planungsbüro für Stadt und Region
Camilla Grätsch Sönke Groth GbR
z.Hd. Frau Ida Schulze
Ballastbrücke 12
24937 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 17.02.2026/
Mein Zeichen: Steinbergkirche-Bplan33/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 19.02.2026

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gartenstraße"
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Schulze,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Landesamt für Umwelt

Landesamt für Umwelt
Bahnhofstraße 38 | 24937 Flensburg

GR ZWO Planungsbüro
Ballastbrücke 12
24937 Flensburg

per Mail

Außenstelle Flensburg
Immissionsschutz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 17.02.2026
Mein Zeichen: 3415-Blp 2026/164
Meine Nachricht vom:

Holger Wiesner
Holger.Wiesner@lfu.landsh.de
Telefon: 0461/804-414
Telefax: 0461/804-240

23.02.2026

Gemeinde Steinbergkirche
Bebauungsplan Nr. 33 „Gartenstraße“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken.

Hinweise sind nicht mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner

Kreis
Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

Planungsbüro Stadt und Region
Camilla Grätsch Sönke Groth GbR
Ballastbrücke 12
24397 Flensburg

Ansprechpartnerin
Frau Thamsen
Raum: 408
Tel.: 04621 87- 7851
Fax.: 04621 87 - 588
E-Mail:
therese.thamsen@schleswig-flensburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Schleswig
17. Februar 2026	**3-603-TT/ 109 B 33**	24. März 2026

Gemeinde: **Steinbergkirche**
Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 33 "Gartenstraße"
hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des **vorbeugenden Brandschutzes** werden folgende Anmerkungen gemacht:

- Gem. der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund- sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten. Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und **dem jeweiligen Gebäude** an der Straßenkante **nicht mehr als 75 m** betragen.

Von Seiten der unteren **Bauaufsichtsbehörde** werden folgende Anmerkungen gemacht:

Unter Punkt 5 (1) der örtlichen Bauvorschriften stimmt der Text nicht mit der Zeichnung überein.

Von Seiten der unteren **Denkmalschutzbehörde** bestehen keine Bedenken.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein wurde bereits von anderer Stelle beteiligt. Es wird daher auf die entsprechende Stellungnahme verwiesen.

Folgende Anmerkungen werden von der unteren **Naturschutzbehörde** hervorgebracht:

Es werden 100 m Knick und 44 m Feldhecke entwidmet. Die Entwidmung ist im Verhältnis 1:1 auszugleichen, somit sind 100 m Knickneuanlage und 44 m Neuanlage Feldhecke zu erbringen. Der Antrag auf Knickentwidmung ist rechtzeitig vor Satzungsbeschluss bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
Der Ausgleich wird über folgende Ökokonten erbracht:

- 31 Feldheckenmeter aus dem Ökokonto Kreis Schleswig-Flensburg, Gemarkung Harrislee, Flur 14, Flurstück 200 (Fertigstellung erfolgt voraussichtlich im Mai 2026)
- 13 Feldheckenmeter aus dem Ökokonto Kreis Schleswig-Flensburg Az.: 661.4.04.016.2017.00 Gemarkung Gintoft, Flur 2, Flurstück 33 u. 34/1
- 100 Knickmeter aus dem Knick-Ökokonto Kreis Schleswig-Flensburg, Gemarkung Rabenholz, Flur 1, Flurstück 70/22

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des BNatSchG - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nacheiligen Auswirklungen von Beleuchtungen“ ergänzt wurde. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlangen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen der wildlebenden Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Daher wird folgendes vorgeschlagen:

Die fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer hinzuweisen.

Von Seiten der unteren **Wasserbehörde (Abwasser)** bestehen gegen die vorliegende Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Da das Plangebiet mit einer Fläche von 0,46 ha als relativ klein anzusehen ist, kann auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Variante mit einem Staukanal zur Niederschlagswasserbeseitigung als nachvollziehbar betrachtet werden.

Um hier, insbesondere bezüglich der Verdunstung, noch etwas gegenzusteuern, sollten neben den beiden vorgesehenen Bäumen im öffentlichen Verkehrsbereich auch Gründächer für Nebenanlagen, sowie Regenzisternen (ggf. auch mit zusätzlichem Retentionsvolumen) auf den Grundstücken, satzungsmäßig vorgegeben werden.

Aus **planerischer** Sicht wird folgendes angemerkt:

- Auf die Stellungnahme des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht vom 24.03.2026 hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13 a BauGB wird verwiesen.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Thamsen

[redacted]
Gartenstr. 16
24972 Steinbergkirche
☎ 046[redacted]

[redacted] · Gartenstr. 16 · 24972 Steinbergkirche

den 22. März 2026

Herrn
Dirk Petersen
- Leitung des Bauamtes, Bauleitplanung -
Holmlück 2
24972 Steinbergkirche

Amt Geltinger Bucht
23. März 2026
Bauamt/Liegenschaften

nachrichtlich an:

Herrn Bürgermeister
Jürgen Schiewer
Holmlück 2
24972 Steinbergkirche

Kreis Schleswig-Flensburg
Herrn Jasper Albrecht
- Leiter der Bauaufsicht -
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig

Bebauungsplan
Nr. 33 „Gartenstraße“

Sehr geehrter Herr Petersen,

hiermit lege ich fristgerecht **Widerspruch** gegen den o.g. Bebauungsplan ein.

Begründung:

Nichteinhaltung von gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, sowie die rechtswidrige Entfernung einer zweireihigen Heckenanpflanzung und der Straßenverbreiterung in Richtung Osten.

Ergänzungen zu meinen vorangegangenen Schreiben vom 05.01. und 23.02.2025:

Die Gartenstraße wurde nur zum Teil durch die Gemeinde ausgebaut. Der Unterzeichner hat zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde und das Bauamt nur teilweise dafür gesorgt haben, dass die Gartenstraße nach den gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ausgebaut wurde. Die Gemeinde hat vom Eigentümer, Herrn [redacted] Gartenstr. 12, Flurstück 675, 29 Quadratmeter Land gekauft und mit Recycling befestigt.

Beweis: Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 18.12.2025.

Weiterhin hat die Gemeinde von der [redacted] einen Grasstreifen von 90 Quadratmeter, Flurstück Nr. 678, gekauft.

Beweis: Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 18.12.2025.

Die Gemeinde bzw. das Bauamt haben es leider bis zum heutigen Tage nicht geschafft, diesen unbefestigten Grasstreifen auf einer Länge von rund 41 Metern auszubaggern und mit Recycling zu befestigen. In meinem Schreiben vom 05.01.2025 an das Bauamt habe ich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es auf diesem unbefestigten Grasstreifen schon einmal zu einem Vorfall mit einem Enkelkind der Eheleute [redacted] gekommen ist. Die Bestimmungen der Straßenverkehrs-

ordnung werden in diesem Bereich in der Breite zwar eingehalten, aber die Gemeinde nimmt es billigend in Kauf, dass auf diesem Grasstreifen ein Mensch verletzt bzw. eine Person getötet wird, weil einspurige Verkehrsteilnehmer und Fußgänger auf diesem unbefestigten Grasstreifen beim Begegnungsverkehr mit zweispurigen Kraftfahrzeugen, die aus Richtung Süden kommend, nicht sicher fahren bzw. gehen können.

Außerdem hatte ich das Bauamt in meinem Schreiben vom 05.01.2025 darauf aufmerksam gemacht, dass das Flurstück Nr.108/7 begangen und befahren wird. Der gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsabstand zu Fußgängern und zu einspurigen Verkehrsteilnehmern von 1,5 Metern wird bei einer Teerdeckenbreite von 3,25 Metern, auf einer Länge von 27 Metern nachweislich nicht eingehalten. Ein Begegnungsverkehr mit zweispurigen Kraftfahrzeugen ist in diesem Bereich überhaupt nicht möglich.

Damit die gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in diesem Bereich auch eingehalten werden, müsste die Gemeinde bzw. das Bauamt vom Eigentümer des Flurstücks 108/7 ca. 40 Quadratmeter Land kaufen. Ob die Gemeinde Gespräche mit dem Eigentümer geführt hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Die Gemeinde bzw. alle Steuerzahler haben jetzt schon 119 Quadratmeter Land gekauft. Jetzt kommt es auch nicht mehr darauf an, noch weitere 40 Quadratmeter Land zu kaufen und mit Recycling zu befestigen.

Beweis: Fotoaufnahme vom 11.03.2025
Die Teerdeckenbreite beträgt 3,25 Meter, der Lkw hat eine Breite von 2,60 Meter, zwischen dem Fahrradlenker und dem Lkw beträgt der Abstand nur 0,35 Meter.
Der in Richtung Süden verlaufende 1,30 Meter breite Fußgängerweg endet auf Höhe des auf dem Foto zu sehenden Maßbandes

Der Widerspruch richtet sich auch gegen die Fahrbahnverbreiterung in Richtung Osten. Gegenüber vom Flurstück 84/3 befindet sich in Richtung Osten eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit der Flurstücks-Nr. 92/4. Auf dieser Fläche befindet sich in Richtung Westen ein ca. 22 Meter langer Knick. Im Bebauungsplan Nr. 33 ist jetzt zu erkennen, dass die Gartenstraße in diesem Bereich auf einer Länge von ca. 42 Metern um einen Meter in Richtung Osten verbreitert werden soll. Ich mache das Bauamt darauf aufmerksam, dass diese vorgesehene Maßnahme rechtswidrig ist, weil der vorgeschriebene Mindestabstand von einem Meter zum Knickwallfuß auf einer Länge von 22 Metern nicht eingehalten wird.

Beweis: Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 18.12.2025

Damit in diesem vorgenannten Bereich auch die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung eingehalten werden, könnte auch Herr Höner von seinem Flurstück 84/3 in Richtung Westen die entsprechenden Quadratmeter an die Gemeinde verkaufen und somit wird dann die Straßenverkehrsordnung eingehalten, genau wie der Eigentümer Herr [redacted] in Richtung Westen 29 Quadratmeter und die [redacted] auch in Richtung Westen 90 Quadratmeter Land an die Gemeinde verkauft hat.

Beim Bau von 8 Häusern und 8 Carports/Garagen und die Erschließung der Straße auf dem Flurstück 84/3 werden Tausende Tonnen an Muttererde weggefahren und wiederum Tausende Tonnen an Füllkies, Recycling, Pflastersteine und alle anderen Baumaterialien, die für den Bau notwendig sind, mit Lastkraftwagen oder Schlepper mit Mulden, die bis zu 3 Meter breit sind, durch die enge, nur zum Teil ausgebaute Gartenstraße, transportiert.

Das Bauamt müsste eigentlich selbst wissen, dass eine Baugenehmigung erst erteilt werden darf, wenn die gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung eingehalten werden. In allen anderen Baugebieten werden zuerst die Straßen gebaut, z.B. das Baugebiet Süderlück, und danach erst die einzelnen Grundstücke/Flurstücke mit Häusern bebaut.

Ich bin sehr erstaunt darüber, dass die ca. 65 Meter lange Stichstraße auf dem Flurstück 84/3 eine Breite von 4,30 Meter bzw. bis zu 6,30 Meter breit werden soll. Im Gegensatz zur vielbefahrenen Gartenstraße, die teilweise nur eine Teerdeckenbreite von 3,25 Metern aufweist. Ich habe das Bauamt ausführlich in meinem Schreiben vom 05.01.2025 darüber informiert, dass in den Bereichen, wo sich noch eine hohe Bordsteinkante befindet, die Teerdeckenbreite nur 3,30 Meter beträgt und somit ein Ausweichen beim Begegnungsverkehr nicht möglich ist und die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung hier auch nicht eingehalten werden.

Der Widerspruch richtet sich außerdem gegen die Entfernung der zweireihigen Heckenanpflanzung auf dem Flurstück 84/3.

Als Herr Höner am 19.11.2024 bei mir war sagte er damals schon zu mir, dass er die zweireihige Heckenanpflanzung, durch eine Zahlung von 2.000,-- € an die Obere Treenelandschaft, entfernen will. Daraufhin hat Herr Höner von meinem Mitbieter, Herrn [redacted], am 17.12.2024 ein Schreiben per Email erhalten. Herr [redacted] und der Unterzeichner haben dieser Entfernung ausdrücklich widersprochen, weil die vorgesehene Maßnahme rechtswidrig ist. Außerdem hat sich Herr Höner mit seinem Angebot gegenüber der Kirchengemeinde verpflichtet, dass er die zweireihige Heckenanpflanzung akzeptiert. Wenn die Vorgabe der Nichtentfernung der Heckenanpflanzung von der Ev. Luth. Kirchengemeinde Nieharde nicht als Voraussetzung gewesen wäre, hätten wir als Bietergemeinschaft auch ein höheres Angebot abgegeben. Bei einer Entfernung der Heckenanpflanzung wäre das gesamte Bieterverfahren und somit der Submissionstermin am 16.05.2024 ungültig, weil alle Bieter ihre Angebote aufgrund dieser Einschränkung der Nichtbebauung auf ca. 140 Quadratmeter abgegeben haben.

Beweis: Schreiben per Email an Herrn Höner vom 17.12.2024 von meinem Mitbieter Herrn [redacted]
Nieharde-Brief von April-Mai 2024, Seite 46

Namens und in Vollmacht meines Mitbieters, Herrn [redacted] widersprechen wir der Entfernung der zweireihigen Heckenanpflanzung. Außerdem weisen wir das Bauamt ausdrücklich darauf hin, dass die Entfernung nicht nur rechtswidrig, sondern auch unfair gegenüber allen anderen Mitbietern ist, weil alle Interessenten ihre Angebote für das Kirchengrundstück aufgrund der Einschränkung, dass auf einer Fläche von ca. 140 Quadratmetern nicht gebaut werden darf, abgegeben haben.

Beweis: Vollmacht meines Mitbieters Herrn [redacted] vom 17.03.2026

Weil Herr Höner 8 Häuser und 8 Carports/Garagen auf dem Flurstück 84/3 bauen will sowie in der Mitte eine Straße, stört ihn diese Heckenanpflanzung natürlich und passt überhaupt nicht in sein Baukonzept, weil er jeden Quadratzentimeter Land für den vorgenannten Bau benötigt.

Diese Heckenanpflanzung ist auf den ersten 10 Metern ca. 4 Meter breit und weiterhin auf einer Länge von ca. 33 Metern ca. 2,90 Meter breit. Dass diese vorhandene zweireihige Heckenanpflanzung auch mit Arbeit verbunden ist, hätte Herr Höner von vornherein wissen müssen.

Ich weise das Bauamt ausdrücklich darauf hin, dass die Anpflanzungen der vorgeschriebenen Bäume auf dem Flurstück 84/3 zu meinen südlich gelegenen Flurstücksgrenzen den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand (Nachbarrechtsgesetz für das Land Schleswig-Holstein) einhalten müssen.

Weil im Bebauungsplan Nr. 33 diese Angaben fehlen und auch nicht genau ersichtlich ist, wo die Bäume und mit welchem Abstand zu meinen Flurstücksgrenzen die Bäume gepflanzt werden, bitte ich um Ergänzung im Bebauungsplan, damit es zu einem späteren Zeitpunkt zu keinem Nachbarschaftsstreit kommt, weil Herr Höner die vier gebauten Häuser in Richtung Norden verkaufen will.

Sehr geehrter Herr Petersen, da das Bauamt nur teilweise dafür Sorge getragen hat, dass die gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in der Gartenstraße eingehalten werden und rechtswidrige Maßnahmen im Bebauungsplan Nr. 33 geplant sind und den Bebauungsplan in dieser Form genehmigen will, werde ich den Vorgang zur Prüfung an den Leiter der Bauaufsicht weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]